

Datum: 5. Mai 2017

Mitteilungsvorlage - M/0217/2017

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	16.05.2017	
Haushalts- und Finanzausschuss	29.05.2017	
Gesundheits- und Sozialausschuss	06.06.2017	
Jugendhilfeausschuss	13.06.2017	
Kreistag	21.06.2017	

Entwurf "Teilplan Förderung der Jugend" des Salzlandkreises

Finanzielle Auswirkungen

Nach der Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Angebote ist laut § 31 Absatz 3 eine Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 30 v. H. zu veranschlagen.

Sachverhalt

Am 18. Juli 2014 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG) beschlossen. Das Gesetz ist am 18. August 2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden und am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Das FamBeFöG verpflichtet den Landkreis, eine mit den freien Trägern von Beratungsstellen abgestimmte und vom Kreistag beschlossene Sozial- und Jugendhilfeplanung für die sachliche Zuständigkeit des Landkreises dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 31. Oktober 2017 vorzulegen.

Die Zuweisungen zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes erfolgen entsprechend der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zwischen 10 und unter 27 Jahren. Stichtag ist ebenso der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres auf Datenbasis des Statistischen Landesamtes.

Voraussetzungen sind, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich in Höhe von mindestens 30 v. H. beteiligt und eine beschlossene Jugendhilfeplanung gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII vorlegt.

Mit der vorliegenden Mitteilungsvorlage wird im Rahmen der Umsetzung des FamBeFöG der Entwurf der Fortschreibung des Teilplans „Förderung der Jugend“ eingereicht.

Der Teilplan „Förderung der Jugend“ ist auf Basis des § 80 SGB VIII und des FamBeFöG erarbeitet worden. Der Bestand an Einrichtungen wird für den Salzlandkreis insgesamt und nach den Sozialräumen A bis D mit Stand April 2017 dargestellt.

Neben dem Bestand an Einrichtungen und Angeboten werden die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im entsprechenden Sozialraum leben, einbezogen, ebenso wie weitere soziale Indikatoren.

In den vergangenen Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sowie im Jugendhilfeausschuss und im Kreistag wurde die Zukunftsfähigkeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit diskutiert.

Der Kreistag hat am 11. Dezember 2013 die Verwaltung mit der vorgelegten Herangehensweise zur Erarbeitung und der geplanten Gliederung des "Integrierten Sozial-, Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplans des Salzlandkreises" zur Umsetzung (kurz: „Integrierter Gesamtplan“) beauftragt. Der erste Entwurf wurde am 4. März 2015 den politischen Gremien vorgelegt. Die Fortschreibung wurde am 2. März 2016 vom Kreistag beschlossen.

Mit Inkrafttreten des FamBeFöG wurde der Teilplan "Förderung der Jugend" Bestandteil des „Integrierten Gesamtplans“.

Die gemäß FamBeFöG erstmalig zum 31. Oktober 2015 vorzulegende Sozialplanung und Jugendhilfeplanung wurde mit Beschluss Nr. B/0261/2015/14 des Kreistages am 7. Oktober 2015 mehrheitlich beschlossen.

Am 07. Dezember 2016 wurde im Kreistag mit der Beschlussvorlage B/0479/2016 die Reduzierung des Umfangs der Unterlagen (jeweils nur in übersichtlicher Form die Aktualisierungen abzubilden), sowie über Schwerpunktsetzungen mit einer Auswahl an wesentlichen Indikatoren Handlungsbedarfe aufzuzeigen, beschlossen.

Der vorliegende Entwurf dient als Beratungsgrundlage in den Fachausschüssen und wird in der 4. Sitzungsrolle 2017 zur Beschlussfassung als Fortschreibung vorgelegt.

Bauer
Landrat

Anlage

Entwurf „Teilplan Förderung der Jugend“